

lichen Gegenstand sich richtet. Da auf den Willen bei Eingehung der Ehe Alles ankommt, so kann eine Ergänzung desselben nach der Art einer Rechtsfiction, durch welche bei gewissen Verträgen rechtliche Folgen angenommen werden, nie stattfinden. In Ermangelung des Willens eines der Contrahenten kommt die Ehe gar nicht zu Stande. Als Gegenstand des Willens derselben erscheint eben die Ehe als solche, als das objectiv, gottgewollte Verhältniß mit genau begrenzten Rechten und Pflichten. In Angemessenheit zu der geistig-leiblichen Natur des Menschen kann hierbei eine rein innere Zustimmung unmöglich genügen; auch eine einseitige Willensäußerung würde zur Knüpfung des Ehebandes nicht hinreichen; es ist durchaus erforderlich, daß auch der andere Rupturient den auf die Eingehung der Ehe gerichteten Willen in der nämlichen Weise und in demselben Augenblick an den Tag lege. Erst dann, wenn beide erklärte Willensmeinungen sich begegnen und durchbringen, kommt der Ehebund zu Stande. Da die Ehe schon nach dem Naturrecht als ein eminent religiöser Act erscheint, indem die Contrahenten im Namen und Auftrag Gottes zur Erreichung der von ihm gestellten Zwecke über ihre Körper verfügen, jener religiöse Act aber, wenn er diesen Namen verdienen soll, die Freiheit des Menschen zur unerschütterlichen Voraussetzung hat, so folgt, daß alle Einwirkungen, welche die Freiheit aufheben, auch die Entstehung des Ehebandes verhindern. Daraus ergibt sich, daß Irrthum und Betrug, Furcht und Zwang, wenn sie die Freiheit des Willens vernichten, als trennende Ehehindernisse angesehen werden müssen. Andererseits hielt die Kirche aber an der Gültigkeit einer durch die Uebereinstimmung beider Theile bewirkten Verbindung auch dann fest, wenn sie der äußeren Solemnitäten ermangelte. Daher galten nach tridentinischem Recht auch die formlosen Ehen und die Verlöbniße, zu denen *copula carnalis* hintrat, als rechtsgültige Ehebündnisse.

Der Eheconsens ist entweder ein unbedingter oder ein bedingter. Bei ersterem kommt nur die Identität der Person in Betracht. Allein es ist auch unter gesetzlichen Beschränkungen gestattet, die eheliche Einwilligung an eine persönliche Eigenschaft der Verlobten oder an eine Suspensionsbedingung in der Art zu knüpfen, daß die solchergestalt geschlossene Ehe wegen Nichtvorhandenseins der bedungenen Eigenschaft oder Nichteintritts der stipulirten Bedingung nicht zu Stande kommt. Ein bedingter Consens soll vom Priester erst nach zuvor eingeholter specieller Genehmigung des Bischofs entgegengenommen werden; die Contrahenten haben sich mittlerweile der Geschlechtsgemeinschaft zu enthalten, indem diese einem stillschweigend gegebenen Nachlaß der Bedingung gleich erachtet wird. Da die Ehe wesentlich durch den Consens der Rupturienten bedingt ist, und das Tridentinum nur für die Manifestation des Letztern eine bestimmte Form vorgeschrieben hat, so ist, sobald die Ueberein-

kunft in dieser Form vorliegt (*matrimonium ratum*) und kein trennendes Ehehinderniß obwaltet, die Ehe vorhanden und wird daher nur in einigen wenigen Fällen, sobald aber Geschlechtsgemeinschaft hinzugetreten ist, nie mehr gelöst; ebenso wenig kann alsdann dem einen Theil ohne Genehmigung des andern der Empfang einer höhern Weihe, oder der Eintritt in einen Orden gestattet werden. [Vellesheim.]

Ehedispense heißt die von dem rechtmäßigen Kirchenobern für einen bestimmten Fall verfügte Aufhebung eines Ehehindernisses (s. d. Art.). Die Zahl derjenigen Ehehindernisse, von welchen dispensirt werden kann, ist beschränkt. Indispensabel ist das Hinderniß einer zu Recht bestehenden und consummirten Ehe, das der körperlichen Unfähigkeit und das der Verwandtschaft in gerader Linie, d. h. zwischen Ascendenten und Descendenten. Ebenso wenig kann der Mangel einer in der Natur der Sache selbst liegenden wesentlichen Bedingung der Ehe, z. B. des Consenses, durch Dispensation ersetzt werden. Im Uebrigen muß man hinsichtlich göttlicher Gesehe unterscheiden zwischen solchen, welchen eine und dieselbe Ursache des Verbotes der Ehe unter allen Verhältnissen zu Grunde liegt, und solchen, deren Ursache nach Umständen als vorhanden oder nicht vorhanden erkannt werden kann. Zu den erstern gehören die angeführten, von welchen die Alten sagten, sie seien für Gott selbst indispensable, weil sie nicht um des Verbotes willen verwerflich, sondern wegen ihrer Verwerflichkeit verboten seien. Bei den andern fällt dagegen die Verbindlichkeit des Verbotes hinweg, sobald der Grund desselben nicht mehr vorhanden ist. Dahin gehört das Hinderniß der leiblichen Verwandtschaft zwischen Brüdern und Schwestern, wenn, wie bei den Kindern Adams, außerdem die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes unmöglich wäre, oder auch des Gattenmordes, wenn er aus Nothwehr oder Zufall erfolgt wäre. Inbezug wird von den zuletzt genannten Hindernissen ebenso wenig dispensirt, als von dem der Schwägerschaft zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, oder dem der Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften. Auch von dem Hinderniß der Clandestinität an Orten, wo das Tridentinum promulgirt wurde, wird die Dispens der Regel nach nicht ertheilt. Bei anderen Hindernissen, wie einer gültigen, aber noch nicht vollzogenen Ehe, dem feierlichen Gelübde der Keuschheit oder einer höhern Weihe, pflegt nur in äußerst seltenen Fällen und beim Obwalten öffentlich-rechtlicher Ursachen Dispense ertheilt zu werden.

Träger der Dispensationsgewalt sind die hierarchischen Obern der Kirche. Denn aus dem Begriff der Dispensation ergibt sich, daß sie als legislativer Act nur von denjenigen ausgehen kann, bei welchen die gesetzgebende Gewalt beruht. Uebrigens kann die Dispensationsgewalt nicht weiter gehen als die gesetzgebende Gewalt selbst. Gesetzgeber in der Kirche sind der Papst und die